

ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON GG240051 vom 13. März 2025

Zh Bezirksgericht Dietikon, 2025-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_dietikon_GG240051

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON GG240051 du 13 mars 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON GG240051 del 13 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Am 2. Dezember 2024 erhob die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis (fortan Staatsanwaltschaft) am hiesigen Gericht Anklage gegen die Beschuldigte wegen Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG, des Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs im Sinne von Art. 93 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 29 SVG sowie des pflichtwidrigen Verhaltens bei einem Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 3 SVG (act. 14 S. 3). Nach erfolgter summarischer Vorprüfung wurde die Anklageschrift von der Verfahrensleitung im Sinne von Art. 329 StPO zugelassen (Prot. S. 2). Mit Verfügung vom 14. Januar 2025 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 13. März 2025 vorgeladen, zu welcher die Beschuldigte persönlich in Begleitung ihres erbetenen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, erschien (act. 15; Prot. S. 5). Im Anschluss an die Verhandlung wurde das Urteil mündlich eröffnet und der Beschuldigten sowie dem erbetenen Verteidiger schriftlich als unbegründetes Urteil ausgehändigt (act. 23; Prot. S. 21).

E. 1.1

Das Gericht kann die Strafe je nach Höhe ganz oder teilweise bedingt aussprechen, wobei es dem Verurteilten dann eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren bestimmt (Art. 44 Abs. 1 StGB). Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 2 StGB).

E. 1.2

Materiell ist das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt, das heisst in Anlehnung an die herrschende Praxis, dass auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird. Bei einem rückfälligen Täter, also einem Täter, der innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde, ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

- 27 -

E. 1.3

Bei der Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen. Dabei sind insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen (vgl. zum Ganzen:

WOHLERS in: Wohlers/Godenzi/Schlegel [Hrsg.]: Schweizerisches Strafgesetzbuch – Handkommentar, 5. Auflage, Bern 2024, Art. 42 N 4 ff. mit Hinweisen). 2. Strafvollzug im konkreten Fall

E. 1.4

Sowohl der D. _____-Weg als auch der Vorplatz des Restaurants des ...- zentrums "E. _____", auf welchem es zur der Beschuldigten vorgeworfenen Kollision kam, stehen der Allgemeinheit offen und sind – entgegen den Ausführungen der Verteidigung – weder durch ein audienzrichterliches Fahrverbot noch durch eine sonstige Abschränkung der Herrschaft des Strassenverkehrsgesetzes entzogen. Da sie einer unbestimmten Anzahl von Fussgängern zugänglich sind, stellen sie öffentliche Verkehrsflächen dar und unterliegen somit dem Geltungsbereich von Art. 1 Abs. 1 SVG. 2. Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit

- 14 -

E. 2

Grundlage der Beweiswürdigung

E. 2.1

Die Beschuldigte weist keinerlei Vorstrafen auf und ist überdies wie bereits erwähnt in ihrer eigenen Praxis voll berufstätig. In Anbetracht dessen bestehen vorliegend keinerlei Anhaltspunkte, bei der Beschuldigten nicht von einer allgemein günstigen Prognose auszugehen, so dass unter Berücksichtigung des Verschuldens im vorliegenden Fall eine bedingte Geldstrafe gewährt werden kann.

E. 2.2

Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so legt es eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren fest (Art. 44 Abs. 1 StGB). Vorliegend sind keinerlei Gründe ersichtlich, die für eine besonders lange Probezeit sprechen würden. Aufgrund vorstehender Erwägungen erscheint es angemessen, eine Probezeit von zwei Jahren festzusetzen. 3. Busse und Ersatzfreiheitsstrafe Eine Busse ist nach Art. 105 Abs. 1 StGB zwingend zu vollziehen. Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, hat das Gericht eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Dem Gericht steht bei der Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe ein weites Ermessen zu (Urteil des Bundesgerichts 6B_180/2008 vom 12. August 2008 E. 5.3.4). Gemäss gängiger Praxis der schweizerischen Strafverfolgungsbehörden gilt der Umwandlungssatz von einem Tag Freiheitsstrafe für eine Busse von Fr. 100.–. Für den Fall, dass die Busse durch die Beschuldigte schuldhaft nicht bezahlt wird, tritt an ihre Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Tagen.

- 28 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolge Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von §14 Abs. 1 lit. a GebV OG praxisgemäss auf Fr. 1'500.– festzusetzen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens der Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

- 29 - Es wird erkannt:

E. 2.3

Ausgangspunkt für die Strafzumessung bildet vorliegend der gesetzliche Strafrahmen der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit gemäss Art. 91a Abs. 1

SVG, der eine Geldstrafe von drei Tagessätzen bis hin zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren vorsieht. Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe sind vorliegend keine ersichtlich, weshalb der vorgesehene Strafrahmen bestehen bleibt.

E. 2.4

Als Strafart kommen bei der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG und dem Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs im Sinne von Art. 93 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 29 SVG sowohl eine Freiheitsstrafe als auch eine Geldstrafe in Betracht. Da die Geldstrafe die im Vergleich zur Freiheitsstrafe mildere Sanktion ist, kommt die Verhängung einer Freiheitsstrafe nur in Fällen in Betracht, in denen der Freiheitsstrafe eine gegenüber der Geldstrafe erhöhte präventive Wirkung zukommt und diese so ausfällt, dass die negativen Auswirkungen auf die beschuldigte Person und deren soziales Umfeld gerechtfertigt erscheinen (WOHLERS in: Wohlers/Gothenzi/Schlegel [Hrsg.]: Schweizerisches Strafgesetzbuch – Handkommentar, 5. Auflage, Bern 2024, Art. 47 N 4 ff. mit Hinweisen). Da vorliegend eine Geldstrafe zweckmässig ist und auch anderweitig keine Gründe ersichtlich sind vom grundsätzlichen Vorrang der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe abzuweichen, ist auf eine Geldstrafe zu erkennen.

E. 2.5

Aufgrund des Umstands, dass Bussen für zusätzlich begangene Übertretungen keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 StGB sind und demnach

- 21 - nicht in der Sanktion für Verbrechen und Vergehen aufgehen, hat für das pflichtwidrige Verhalten bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 3 SVG zwingend die Verhängung einer Busse zu erfolgen (BSK StGB-ACKERMANN, Art. 49 N 94).

E. 2.6

Innerhalb des massgeblichen Strafrahmens ist die Strafe nach dem Verschulden der beschuldigten Person zu bemessen. Bei der Bemessung der Busse ist der finanziellen Leistungsfähigkeit der beschuldigten Person Rechnung zu tragen, so dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Für die Festsetzung der Bussenhöhe ist primär das Verschulden, das heisst die tat- und täterbezogenen Komponenten gemäss Art. 47 StGB massgebend, wobei sekundär der finanziellen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen ist. Für die Verhältnisse der beschuldigten Person relevant sind insbesondere sein Einkommen, sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf, sein Alter und seine Gesundheit (BGE 129 IV 6 E. 6.1). 3. Strafzumessung im engeren Sinn

E. 2.7

Mangels Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründen ist die Beschuldigte entsprechend der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit gemäss Art. 91a Abs. 1 SVG schuldig zu sprechen. 3. Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges

E. 3

Beweismittel und deren Würdigung

E. 3.1

Innerhalb des Strafrahmens bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden der beschuldigten Person. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

E. 3.2

Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Zunächst ist die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie aufgrund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen

- 22 - (vgl. zum Ganzen WOHLERS in: Wohlers/Godenzi/Schlegel [Hrsg.]: Schweizerisches Strafgesetzbuch – Handkommentar, 5. Auflage, Bern 2024, Art. 47 N 8 ff. mit Hinweisen).

E. 3.2.1

In der polizeilichen Einvernahme vom 22. November 2023 erklärte die Beschuldigte, dass sie während der Pause ihrer Weiterbildung ihr Fahrzeug habe umparkieren wollen (act. 4 F/A 5). Sie habe nach dem Weg gefragt und sei deshalb auf dem Vorplatz des Restaurants "E._____" gelandet. Beim Versuch zu wenden sei sie mit geringer Geschwindigkeit gegen einen der Stützpfeiler auf der besagten Terrasse gefahren (act. 4 F/A 5). Da die Pause ihrer Weiterbildung fast vorbei gewesen sei, habe sie die Unfallstelle kurz darauf mit ihrem Auto verlassen (act. 4 F/A 13). Es gebe zwei Zeugen, die bestätigen könnten, dass sie keinen Alkohol getrunken habe (act. 4 F/A 5). Der Sachschaden an ihrem Fahrzeug sei ihr aufgefallen; sie habe das Auto „so nicht mehr benutzen können“ (act. 4 F/A 7). Nach dem Unfall sei sie ausgestiegen und habe die durch die Kollision abgefallenen Teile ihres Fahrzeugs eingesammelt und verladen (act. 4 F/A 15). Ihre Personalien habe sie an der Unfallstelle niemandem mitgeteilt; es habe sie aber auch niemand danach gefragt (act. 4 F/A 11).

E. 3.2.2

Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme verwies die Beschuldigte grundsätzlich auf ihre Aussagen im polizeilichen Ermittlungsverfahren (act. 5 F/A 5 ff.). Zudem führte sie aus, dass sie keine Fahrerflucht begangen habe, da sie dem Zeugen H.____ gesagt habe, dass sie weiter an eine Weiterbildung des I.____ müsse (act. 5 F/A 10). Die Beschuldigte sagte überdies aus, nur einmal mit dem besagten Stahlträger kollidiert zu sein. Die angrenzende Mauer bzw. das

- 8 - Geländer auf der Terrasse habe sie mit ihrem Personenwagen nicht gestreift (act.

E. 3.2.3

Die Aussagen der Beschuldigten sind, soweit sie sich nicht mit dem übrigen Beweisergebnis in Einklage bringen lassen, als reine Schutzbehauptungen zu werten. Sie

äusserte sich im Verlauf des Verfahrens teils widersprüchlich. So erklärte sie zunächst im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen, das beschädigte Fahrzeug sei nicht mehr fahrbar gewesen (act. 4 F/A 7), während sie später gegenüber der Staatsanwaltschaft ausführte, das Auto sei durchaus noch fahrbar gewesen; sie habe es lediglich nicht mehr im Freien stehen lassen wollen, da dies zu weiteren Schäden hätte führen können (act. 5 F/A 7). In der heutigen Hauptverhandlung behauptete sie sodann, an ihrem Fahrzeug seien nach der Kollision keine abstehenden Teile sichtbar gewesen (Prot. S. 17). Auch dass sie sich pflichtwidrig von der besagten Unfallstelle entfernt habe, bestreitet die Beschuldigte. Sie habe dem Zeugen H._____ ja schliesslich mitgeteilt, dass sie an einer Weiterbildung des I._____ sei (act. 5 F/A 10). Insofern streitet die Beschuldigte jedoch im Wesentlichen nicht ab, sich kurz nach der Kollision von der Unfallstelle entfernt zu haben.

E. 3.2.4

In Bezug auf den Schaden des Personenwagens der Beschuldigten ist zunächst festzuhalten, dass die dem Polizeirapport beigelegte Fotodokumentation an der linken und rechten Front des Wagens offene Kanten zeigt (act. 2 S. 6). Die Beschuldigte selbst gab im Rahmen der polizeilichen Einvernahme an, das Fahrzeug sei in diesem Zustand nicht mehr fahrbar gewesen (act. 4 F/A 7). Ihre spätere

- 9 - ren gegenteiligen Aussagen gegenüber der Staatsanwaltschaft sind daher als widersprüchlich bzw. als Schutzbehauptungen zu werten und unterstreichen ihr allgemein defensives Aussageverhalten. Ferner ist festzuhalten, dass die Beschuldigte auch im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme zumindest zugab, dass das Fahrzeug an der linken Seite beschädigt gewesen und sie aufgrund dieser Schäden mit dem Fahrzeug nicht auf die Autobahn sowie nicht über 50 km/h gefahren sei (act. 5 F/A 37 ff.), was wiederum dafür spricht, dass der Beschuldigten durchaus bewusst war, dass vom Schaden ihres Personenwagens ein erhöhtes Unfallrisiko ausgeht.

E. 3.2.5

Weiter ist festzuhalten, dass die Beschuldigte laut eigenen Aussagen in der Vergangenheit bereits in einen Unfall mit Sachschaden verwickelt gewesen sei, im Zuge dessen ihr ein Zettel mit den Kontaktdaten des Unfallverursachers hinterlassen wurde (act. 4 F/A 21). Unter Würdigung der Gesamtumstände ist nicht glaubhaft, dass die Beschuldigte – als erfahrene Autofahrerin – nicht wusste bzw. nicht wissen konnte, dass sie nach einem (auch selbstverschuldeten) Unfall zumindest ihre Kontaktdaten hätte hinterlassen müssen.

E. 3.2.6

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Beschuldigte – gestützt auf ihre eigenen Aussagen – wusste, dass sie mit ihrem Personenwagen mit dem besagten Stützpfeiler auf dem Vorplatz des Restaurants „E._____“ kollidiert ist. In der Folge hat sie die vom Fahrzeug abgefallenen Teile eingesammelt und die Unfallstelle mit ihrem Personenwagen verlassen, ohne einem der Anwesenden ihre Kontaktdaten zu hinterlassen. Anschliessend hat sie ihr beschädigtes Fahrzeug von C._____ bis nach G._____ gelenkt.

E. 3.3

Tatkomponente

E. 3.3.1

Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit

E. 3.3.1.1

Zu Gunsten der Beschuldigten kann vorliegend hinsichtlich der objektiven Tatkomponente festgehalten werden, dass es sich vergleichsweise um einen weniger gravierenden Verstoß handeln dürfte. Die Beschuldigte fuhr im Schrittempo und kollidierte mit bloss geringer Geschwindigkeit mit dem besagten Stahlträger. Dies zeigt sich auch daran, dass die Tragfähigkeit des Stahlträgers durch die Kollision nicht beeinträchtigt wurde (vgl. act. 8/7). Durch das Verhalten der Beschuldigten kam es zudem zu keinem Personenschaden. Nichtsdestotrotz ist festzuhalten, dass sich die Beschuldigte pflichtwidrig von der Unfallstelle entfernt hat, obwohl aufgrund der aussergewöhnlichen Umstände des Unfalls damit gerechnet werden musste, dass die später aufgebotene Polizei Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit der Beschuldigten hätte durchführen wollen. Nach dem Gesagten wiegt das objektive Verschulden der Beschuldigten sehr leicht.

E. 3.3.1.2

In subjektiver Hinsicht kann zugunsten der Beschuldigten berücksichtigt werden, dass sie sich laut eigenen Angaben in einer Stresssituation befand. Allerdings ist festzuhalten, dass es keinen nachvollziehbaren Grund für das überstürzte Verlassen des Unfallorts gab. Dass sie zu ihrer Weiterbildung zurückkehren musste, vermag als Rechtfertigung nicht zu genügen sowie auch das Verschulden nicht zu relativieren. Auch unter subjektiven Gesichtspunkten ist die Tatschwere daher als sehr leicht zu bewerten.

E. 3.3.1.3

Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten ist das Verschulden der Beschuldigten als sehr leicht zu werten. Es rechtfertigt sich nach dem Gesagten, die Einsatzstrafe auf 30 Tagessätze festzusetzen.

E. 3.3.2

Führen eines nichtbetriebssicheren Fahrzeugs

- 23 -

E. 3.3.2.1

Bei der objektiven Tatschwere gilt es zu beachten, dass der Personenwagen der Beschuldigten eher leichte Schäden vorwies, die sich nur an der Front des Autos befunden haben. Jedoch ist festzuhalten, dass die Beschuldigte mit den offenen Kanten über eine Strecke von rund vier Kilometern auf öffentlichen Strassen gefahren ist. Die Fahrt fand um ca. 16.30 Uhr statt, eine Uhrzeit, zu welcher nach der allgemeinen Lebenserfahrung durchaus auch andere Verkehrsteilnehmer unterwegs sind. Auch wenn die Beschuldigte den Weg vom Unfallort bis zur Tiefgarage an der F.____-strasse 2 in G.____ ohne Zwischenfälle zurückgelegt hat, hatte sie zu diesem Zeitpunkt keinen Einfluss darauf, wenn es zu einer von ihr unverschuldeten Kollision mit einem anderen Fahrzeugführer oder einem Fussgänger gekommen wäre, inwiefern aufgrund der scharfen Kante eine erhöhte Verletzungsgefahr für andere Verkehrsteilnehmer bestanden hätte. Aus den genannten Gründen ist von einem sehr leichten Tatverschulden auszugehen.

E. 3.3.2.2

Im Hinblick auf die subjektive Tatkomponente kann grundsätzlich auf die Ausführungen in Ziffer 3.3.1.2 verwiesen werden. Dass die Beschuldigte zurück zu ihrer Weiterbildung musste, macht ihr Handeln weder nachvollziehbar noch rechtfertigt sich dadurch ihre Eile.

Das subjektive Verschulden der Beschuldigten wiegt nach dem Gesagten sehr leicht bzw. mag das objektive Verschulden nicht zu relativieren.

E. 3.3.2.3

Das Verschulden der Beschuldigten ist als sehr leicht einzustufen, weshalb eine Einsatzstrafe für das Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs von 30 Tagessätzen gerechtfertigt erscheint. Die Einsatzstrafe ist in Anwendung des Asperationsprinzips um 20 Tagessätze zu erhöhen, womit eine Gesamtstrafe von 50 Tagessätzen resultiert.

E. 3.3.3

Die Aussagen des Zeugen H._____ sind widerspruchsfrei und schlüssig. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte, welche die Glaubhaftigkeit seiner Zeugen- aussagen in Zweifel ziehen würden. Auf die Aussagen des Zeugen H._____ kann daher im Rahmen der Beweiswürdigung grundsätzlich abgestellt werden. Mit dem übrigen Beweisergebnis nicht in Einklang bringen lassen sich lediglich die Vorbrin- gen einer mehrfachen Kollision mit dem Stahlträger und einer Kollision mit der an- grenzenden Mauer (siehe nachfolgend E. II. 3.4.2.).

E. 3.4

Täterkomponente

E. 3.4.1

Innerhalb des Strafrahmens ist sodann die Täterkomponente zu berück- sichtigen. Sie umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, wie etwa gezeigte Reue und Einsicht, oder ein Geständnis (vgl. OFK StGB-HEIMGARTNER, Art. 47 N 14 mit Hinweisen).

- 24 -

E. 3.4.2

Bezüglich des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse der Beschul- digten kann im Wesentlichen auf deren Aussagen zur Person anlässlich der staats- anwaltschaftlichen Einvernahme vom 24. Oktober 2025 verwiesen werden (act. 5 F/A 59). Daraus ergibt sich zusammengefasst, dass die Beschuldigte am tt. Fe- bruar 1967 in L._____ geboren wurde. Sie wuchs in M._____ auf und besuchte dort die Schule. Nach Abschluss der Handelsschule absolvierte sie ein Vorpraktikum für die Krankenschwesterausbildung in N._____. Überdies hat die Beschuldigte eine Ausbildung in der allgemeinen Medizin absolviert und führt seit mm.2012 als Ärztin eine eigene Praxis im Bereich der inneren Medizin. Aus diesen Ausführungen er- geben sich in Bezug auf das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse keine strafzumessungsrelevanten Faktoren.

E. 3.4.3

Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft und weist einen einwandfreien juristi- schen Leumund auf (act. 19).

E. 3.4.4

Bezüglich des Anklagevorwurfs haben sich die Aussagen der Beschuldig- ten mit dem äusseren Sachverhalt zwar insofern gedeckt, als sie ausführte, mit ihrem Personenwagen auf dem Vorplatz des Restaurants "E._____" mit einem Stützträger kollidiert zu sein. Die ihr vorgeworfenen Tatbestände bestreitet sie aber sowohl in objektiver wie auch in subjektiver

Hinsicht weitgehend. Einsicht in das Unrecht ihrer Taten zeigte die Beschuldigte nicht.

E. 3.4.5

Die Aspekte der Täterkomponente sind in casu strafzumessungsneutral zu werten und führen insgesamt weder zu einer Erhöhung noch zu einer Senkung der Einsatzstrafe, weshalb nach wie vor von einer Strafe in der Höhe von 50 Tagessätzen auszugehen ist.

E. 3.5

Tagessatzhöhe

E. 3.5.1

Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB beträgt ein Tagessatz Geldstrafe in der Regel mindestens Fr. 30.– und höchstens Fr. 3'000.–. Die Höhe des Tagessatzes bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenz-

- 25 - minimum. Die Beschuldigte wurde sowohl während der Untersuchung als auch anlässlich der Hauptverhandlung zu ihrer Einkommens- und Vermögenssituation befragt (act. 5 F/A 48 ff.; Prot. S. 7 ff.).

E. 3.5.2

Die Beschuldigte gab an, als Ärztin in ihrer eigenen Praxis für allgemeine innere Medizin zu arbeiten. Sie zahle sich dabei ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 10'000.– aus. Wenn es die finanziellen Verhältnisse zulassen, zahle sie sich einen 13. Monatslohn aus. Für das Haus, welches im Eigentum der Beschuldigten und ihres Ehemannes stehe, bezahle sie Fr. 5'000.– Amortisation und Fr. 4'800.– Hypothekarzinsen pro Halbjahr. Weiteres Vermögen oder Schulden habe sie nicht (Prot. S. 8).

E. 3.5.3

In Anbetracht der gesamten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten rechtfertigt es sich, die Höhe des Tagessatzes auf Fr. 180.– anzusetzen.

E. 3.6

Zwischenfazit Die Beschuldigte ist unter Würdigung der vorliegenden Umstände mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 180.– (insgesamt Fr. 9'000.–) zu bestrafen.

E. 3.7

Busse

E. 3.7.1

Gemäss Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 StGB wird das pflichtwidrige Verhalten bei Unfall mit einer Busse von bis zu Fr. 10'000.– bestraft.

E. 3.7.2

Bei der konkreten Bemessung der Busse aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall zunächst zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte mit ihrem Personenwagen mit dem besagten Stahlträger kollidierte, was ihr auch bewusst war. Die Folgen des Unfalls sind aufgrund der tiefen Geschwindigkeit mit welcher die Beschuldigte mit dem Stahlträger kollidiert ist sehr leicht.

E. 3.7.3

In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass die Beschuldigte sich im Wissen um die Kollision willentlich von der Unfallstelle entfernte. Zugunsten der Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass sich die Pflichtverletzung – insbesondere

- 26 - durch die geringen Folgen der Kollision – nicht durch eine besondere Rücksichtslosigkeit auszeichnet. Erschwerend ist jedoch zu werten, dass kein nachvollziehbarer Anlass für die pflichtwidrige Entfernung vom Unfallort bestand. Insgesamt lässt sich das Verschulden der Beschuldigten unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponente als leicht einstufen.

E. 3.7.4

Bezüglich der Täterkomponente wird auf die Ausführungen in Ziffer 3.4. verwiesen.

E. 3.7.5

Innerhalb der möglichen Bandbreite des Strafrahmens erscheint nach dem Gesagten eine Busse von Fr. 1'500.– als angemessen.

E. 3.8

Fazit Unter Würdigung sämtlicher strafzumessungsrelevanten Kriterien ist die Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 180.– sowie einer Busse von Fr. 1'500.– zu bestrafen. V. Vollzug der Strafe 1. Allgemeines zum Strafvollzug

E. 5

Fazit

- 19 - Aufgrund vorstehender Ausführungen ist die Beschuldigte der Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahruntfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG, des Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs im Sinne von Art. 93 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 29 SVG sowie des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 3 SVG schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 1. Anwendbarkeit des Strafgesetzbuches Gemäss Art. 102 Abs. 1 SVG sind die allgemeinen Bestimmungen des StGB anwendbar, soweit das SVG keine abweichenden Vorschriften enthält. 2. Strafraumen und Straftat

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.